



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/44-Parl/85

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n

1519/AB

1985 -09- 11

zu 1544/J

Wien, am 4. September 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1544/J-NR/85, betreffend Teilungsziffern in der AHS die die Abgeordneten Mag. SCHÄFFER und Genossen am 12. Juli 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Bereich der Allgemeinbildenden Höheren Schulen wurden im Schuljahr 1984/85 1.720 Klassen in Englisch geteilt. Laut Teilungsverordnung wären 1.939 Klassen zu teilen gewesen, d.h. 219 Klassen, d.s. 11,3 % wurden nicht geteilt.

Von den 1.720 geteilten Klassen waren 309 erste Klassen, wobei 58 erste Klassen, d.s. 15,8 % nicht geteilt wurden.

ad 2)

Die seinerzeitige Auskunft, die an Vertreter der Gewerkschaft und des Zentralausschusses erteilt wurde, daß nur in einem Drittel der Fälle von der Teilung Gebrauch gemacht wurde, geht auf eine Auswertung zurück, der nicht korrekt ausgefüllte Lehrerfächerverteilungsformulare zugrunde lagen. Nach Überprüfung einiger Schulen durch den Zentralausschuß und Bekanntgabe, daß eine Reihe von Teilungen in diesen Ausdrucken nicht vorhanden sind, wurden die Grundlagendaten überprüft, der Fehler gefunden und durch eine Programmumstellung behoben. Das Ergebnis der neuerlichen Auswertung wurde dem Zentralausschuß und der Gewerkschaft bekanntgegeben. Siehe hiezu Punkt 1).

- 2 -

ad 3)

Die Teilungszahlen in den Fremdsprachen und in Bildnerische Erziehung sind aufgrund des § 43 Abs. 2 (ab 1.9.1985 Abs.3) des Schulorganisationsgesetzes durch Verordnung festzulegen. Konkret erfolgten die diesbezüglichen Festlegungen durch § 6 Abs. 1 Z 1 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Jänner 1981, BGBl.Nr. 86, über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen.

Eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage im Sinne der Entschließung des Nationalrates ist in gesetzeskonformer Weise nur durch Änderung der genannten Verordnung möglich. Da einerseits im Hinblick auf die Verunsicherung der Lehrer in den Fremdsprachen und in Bildnerische Erziehung über ihre Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ein berechtigtes Interesse bestand, daß noch vor Schulschluß diesbezügliche Klarstellungen erfolgen, und andererseits eine Verordnungsänderung wegen der dieser vorausgehenden notwendigen Verhandlungen mit Gewerkschaft und Personalvertretung sowie der Durchführung des Begutachtungsverfahrens einige Zeit in Anspruch nimmt, habe ich mich entschlossen, diesbezügliche Maßnahmen mit Rundschreiben Nr. 256/1985 vom 24. Juni 1985, zu verfügen.

ad 4)

Auf Grund der genannten Verordnung ist eine Teilung des Unterrichtes in der Lebenden Fremdsprache für die ersten Klassen der Unterstufe der AHS erst bei 32 Schülern zulässig. Sogar ist eine Teilung bei einer Schülerzahl von 29, 30 oder 31 nicht gesichert. Eine Ausnahme sieht lediglich Punkt 5 des Rundschreibens Nr. 256/1985 vor.

ad 5)

Auf die Antworten zu Z 3 und 4 wird verwiesen.

- 3 -

ad 6)

Hauptziel der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle war eine Herabsenkung der Klassenschülerhöchstzahlen, wie dies in Entschlieungen des Nationalrates verlangt worden ist. Keine nderung hat es bisher bezglich der Teilungszahlenverordnung gegeben, d.h., da die bisherigen Teilungszahlen gleich geblieben sind. Sohin kann von keiner Verschlechterung der pdagogischen Situation gesprochen werden, da auch bisher bei 29, 30 oder 31 Schlern (vgl. Punkt 4) nicht geteilt worden ist.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the Austrian Parliament, positioned centrally below the text.